

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Arbeitsrecht:

Lohnfortzahlung und Entgeltrisiko

- **Freistellung durch Arbeitnehmer**

Vergütungspflicht des Arbeitgebers bei Nichterfüllung der Arbeitspflicht aufgrund Freistellung durch den Arbeitgeber:

Arbeitnehmer behalten infolge der Freistellung gemäß § 615 BGB ihren **Vergütungsanspruch**, ohne Arbeitsleistungen erbringen zu müssen. Sie müssen aber wenn möglich von zu Hause arbeiten, um diesen zu behalten. Über die Sonderregelung eines vorübergehenden HomeOffice entscheidet allein der Arbeitgeber. Bis dahin gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitsort und damit die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dort die Arbeitsleistung zu erbringen.

- **Arbeitnehmer bleibt zu Hause, um Infektionsrisiken im ÖPNV zu vermeiden**

Arbeitnehmer verliert Vergütungsanspruch, weil er Wegrisiko tragen muss.

- **Auftrags- und Rohstoffmangel (Lieferkette bricht zusammen)**

Arbeitgeber muss Arbeitsentgelt weiterzahlen, auch wenn er die Arbeitsleistung wegen nicht vorhandener Aufträge oder Vorprodukte nicht verwerten kann. Ein Ausgleich über Kurzarbeiter grundsätzlich möglich.

Informationen zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

- **Behördliches Beschäftigungsverbot nach § 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Ist der Arbeitnehmer an Corona erkrankt und ein Beschäftigungsverbot **angeordnet**, kommt eine Entschädigung in Betracht. Wird während eines Tätigkeitsverbotes eine **Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt bescheinigt**, hat die betroffene Person einen vorrangigen **Anspruch auf Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen** durch den Arbeitgeber und **ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld** von der zuständigen Krankenkasse. Eine Verdienstauffallentschädigung wird für die Dauer der Erkrankung nicht gezahlt.

Bei einem Verdienstauffall von in **Heimarbeit Beschäftigten** und bei **Selbständigen** wird bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, bei den Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit.

Im Saarland ist der der Antrag beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu stellen.

Informationen (Merkblatt und Antragsformular) unter nachfolgendem Link: <https://www.saarland.de/SID-B29D1B9D-A1601E44/221386.htm>

- **Besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn Arbeitnehmer lediglich mittelbar ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können (z.B. geschlossene Kita)?**

Ob Arbeitnehmer wegen Kinderbetreuung ihren Vergütungsanspruch weiter behalten, **hängt von den betrieblichen, arbeits- und/oder tarifvertraglichen Regelungen ab. Grundsätzlich behält ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Gehalts, wenn er ohne sein Verschulden die Dienstleistung vorübergehend nicht erbringen kann.** Er muss beweisen, dass keine Betreuungsmöglichkeit des Kindes gegeben ist. Ein Entschädigungsanspruch gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) kommt nicht in Betracht, ebenso wenig „Pflegeunterstützungsgeld“ oder „Krankengeld wegen Erkrankung des Kindes“. Empfohlen wird, mit dem Arbeitgeber gemeinsam eine praktikable Lösung zu finden (z.B. Überstundenabbau, Home-Office etc.).

[Ministerin Rehlinger hat eine Ausdehnung des Krankengeldes wegen Erkrankung des Kindes gefordert. Das könnte sich evtl. ändern]

- **Behördliche Schließung des Betriebes:**

[Müsste näher ausgeführt werden, insbesondere wo Entschädigungen geltend zu machen sind]

Kurzarbeitergeld bei Betriebseinschränkungen

- Das sog. "Arbeit-von-morgen-Gesetz" enthält jetzt befristete Verordnungsermächtigungen, mit denen die Bundesregierung kurzfristig auf die Unwägbarkeiten von Covid-19 reagieren kann.
Das neue Gesetz hält folgende Maßnahmen vor:
 - Kurzarbeit ist möglich, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.
 - Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll verzichtet werden können.
 - Auch Leiharbeitnehmer können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
 - Die Sozialversicherungsbeiträge soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) künftig vollständig erstatten.
- Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass ein aufgrund oder infolge des Coronavirus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen beruht. Also kann **der Arbeitsausfall mit Hilfe des**

konjunkturellen Kurzarbeitergeldes grundsätzlich kompensiert werden. Arbeitsvertraglich setzt die Verkürzung der Arbeitszeit oder deren Ausfall (Kurzarbeit) voraus, dass eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag enthalten ist, Kurzarbeit durch Tarifvertrag möglich ist oder durch eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat angeordnet wird.

- Die Leistungen aus dem Kurzarbeitergeld bleiben hinter denen aus § 56 IfSG zurück. Auch ist das Verfahren aufgrund der im Regelfall erforderlichen Beteiligung des Betriebsrats bzw. des Erfordernisses einer Einigung mit den Arbeitnehmern deutlich komplexer. **In allen Fällen, in denen Ansprüche aus § 56 IfSG gegeben sind, sind diese daher weitaus besser.**

Liquiditätshilfen (Programme der SIKB):

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Kontaktdaten:

Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0049-681-3033-0, E-Mail: info@sikb.de, Internet: www.sikb.de

Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH

„Standard“ – Ausfallbürgschaft

- KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) unabhängig von ihrem Alter sind antragsberechtigt. Auch Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.;
- Betriebsmittelkredite der Hausbanken zur Liquiditätssicherung können mit bis zu 80 % verbürgt werden; o max. Bürgschaftshöhe Mio. € 1,25 je Antragsteller;
- Aval-Provision 1,5 % p.a. / 1,0 % Bearbeitungsgebühr (jeweils zzgl. USt.);
- individuelle Einzelfallprüfung bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonzeptes
- Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank;

Bürgschaft - „direkt“

- KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) die mindestens 3 Jahre bestehen sind antragsberechtigt. Auch Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.;
- Betriebsmittelkredite der Hausbanken zur Liquiditätssicherung können mit bis zu 60 % verbürgt werden; o max. Bürgschaftshöhe T€ 100 je Vorhaben / Antragsteller;
- Aval-Provision 1,5 % p.a. / 1,0 % Bearbeitungsgebühr (jeweils zzgl. USt.)
- Prüfung anhand eines fixen Anforderungskataloges ◊ schnelle Entscheidung binnen 1 Woche möglich;
- Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank;

Sofort-Kredit-Saarland (neu)

10 Mio. Euro Kreditprogramm „Sofort-Kredit-Saarland“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Unterstützung von Unternehmen

Um die Liquiditätsengpässe in der saarländischen Wirtschaft und insbesondere im Mittelstand in Folge der Ausbreitung des CoronaVirus abzufedern, erarbeiten das Saarland und die Saarländische Investitionskreditbank (SIKB) derzeit mit Hochdruck ein Programm „Sofort-Kredit-Saarland“.

Es wird Ende März 2020 zur Verfügung stehen. Art des Programms: Darlehensprogramm

- Antragsberechtigt:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden
 - Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten •
- Das Programm richtet sich grundsätzlich an KMU
- Weitere Voraussetzung: Grundsätzlich bis 31.12.2019 gesunde Unternehmen, die wg. des Coronavirus einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben
- Kreditbetrag: bis zu 500.000 Euro
- Verwendungszweck: Betriebsmittel
- Zinssatz: Bonitätsabhängiger Zinssatz
- Laufzeit: bis zu max. 5 Jahre
- Sicherheiten:
Dingliche Sicherheiten sind grundsätzlich nicht zu stellen, lediglich eine persönliche Haftung der maßgeblichen Gesellschafter/Geschäftsführer
- Antragstellung: bei der SIKB (in Abstimmung mit Hausbank)
- Bearbeitungszeit:
bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in der Regel innerhalb einer Woche
Anträge können voraussichtlich ab Ende März gestellt werden.

Liquiditätshilfen (KfW – und ERP -Kredite)

Welche Maßnahmen und Förderinstrumente existieren, um Unternehmen in Deutschland bei Bedarf zu unterstützen?

Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung. KfW-und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite

der KfW und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- **Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen: ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung**

Zielgruppe:	Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen
Höchstbetrag:	maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf) maximal 100.000 Euro)
Laufzeit:	maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren
Sicherheiten:	Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank

Infos: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-\(067\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/)

- **Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen: KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)**

Zielgruppe:	Gewerbliche mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt
Höchstbetrag:	25 Millionen Euro beziehungsweise 5 Millionen Euro bei Haftungsfreistellung
Laufzeit:	a) bis zu 2 Jahren (endfällig) ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro, max. Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro) Höchstbetrag: 5 Millionen Euro 50 prozentige Haftungsfreistellung für Hausbank möglich b) bis zu 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr
Sicherheiten:	Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern beziehungsweise Haftungsfreistellung bei Variante a) möglich

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Infos: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

○ **Für größere Unternehmen**

für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.

Eigenkapitalstärkung:

Beteiligungsprogramme und „EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland“

- Nachrangdarlehensmittel an KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) unabhängig von ihrem Alter (auch Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.) ;
- max. Mio. € 1 je Antragsteller; o individuelle Einzelfallprüfung o Antragstellung **direkt über die SIKB**, idealerweise in Zusammenarbeit mit der Hausbank;
- Die Programmbedingungen sehen eine kurzfristige Liquiditätsunterstützung nicht vor (nur im Rahmen der Erweiterung des Geschäftsbetriebes möglich);

Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

- Die Gewährung von **Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- **Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.** Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

E-Mail-Abspann:

Sobald es neue Informationen gibt, werden wir diese auf der Website ‚**Notrufportal Wirtschaft Covid-19**‘ (Link: <https://www.saarland.de/SID-7C0008B9-B36433D4/254042.htm>) zur Verfügung stellen bzw. über den Newsletter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bekannt geben, den Sie unter dem Link <https://www.saarland.de/59835.htm> abonnieren können .

Sonstige FAQs des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

F: Aufhebung **Sonntagsfahrverbot** , ab wann?.

A: Für Rheinland-Pfalz und Saarland ab 14.03.2020

F: Welche **Liquiditäts-Hilfen** gibt es und wie können diese in Anspruch genommen werden?

A: Über die aktuell bereits vorhandenen Kreditprogramme hinaus, erarbeitet das Wirtschaftsministerium derzeit in Kooperation mit der Saarländischen Förderbank SIKB unter Hochdruck ein 10 Mio. € Sofort-Kredit-Programm. Liquiditätsunterstützungen in Form von nicht rückzahlbaren Instrumenten wie Zuschüssen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

F: Gibt es Steuererleichterungen?

A: Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Das umfasst insbesondere:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der

Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Wichtige Links /Downloads:

Infos zu Kurzarbeitergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Informationen auf Erstattung des Verdienstausfalls nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Merkblatt und Antragsformular:

<https://www.saarland.de/SID-B29D1B9D-A1601E44/221386.html>

Ministerium für Finanzen und Europa

- **Hat die aktuelle Entwicklung Auswirkungen auf die Schuldenbremse?**
Die Schuldenbremse sieht Ausnahmen für konjunkturelle Einbrüche und für außerordentliche Notsituationen vor. Eine Anpassung der Schuldenbremse ist aus heutiger Sicht daher nicht erforderlich.
- **Kann das Land die finanziellen Folgen der aktuellen Krise bewältigen?**
Akute Mehrausgaben können im Rahmen des genehmigten Haushalts getätigt werden. Soweit der haushaltsgesetzliche Rahmen gesprengt würde, wird die Landesregierung einen Nachtragshaushalt auf den Weg bringen. Die Höhe bislang nicht geplante Mehrausgaben sowie zu erwarteten Einnahmeausfälle aufgrund der konjunkturellen Verschlechterung lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren.
- **Welche steuerlichen Erleichterungen werden gewährt?**
Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig.
- **An wen kann ich mich bei steuerlichen Fragen wegen der Corona-Krise wenden?**
Für Fragen steht Ihr Finanzamt telefonisch gerne zur Verfügung. Um unkompliziert einen Ansprechpartner zu erreichen, wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten können i. d. R. dem Steuerbescheid oder einem anderen Schreiben des Finanzamtes entnommen werden.

- **Die Einkommensteuer/Körperschaftsteuervorauszahlungen sind aufgrund des Umsatzrückgangs zu hoch.**
In diesem Fall können Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen mit dem Hinweis auf den Umsatzeinbruch bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden. Durch die Herabsetzung der Vorauszahlungen werden die Steuerzahlungen der geänderten Situation angepasst.

- **Muss ich bei Nichtzahlung bei Fälligkeit aufgrund der Corona-Krise mit steuerlichen Nebenleistungen rechnen?**
Die Finanzbehörden werden in der Regel von der Festsetzung von Stundungszinsen absehen. Auch von der Erhebung von Säumniszuschläge bei Nichtzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt kann zur Bewältigung der Krise abgesehen werden.

- **Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen:**
Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:
 - o Die Gewährung von **Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
 - o **Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.** Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
 - o Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

- **Gibt es Steuererleichterungen?**
Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Das umfasst insbesondere:
 - Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine

strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

- **Wie sind die Finanzämter erreichbar?**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zum Schutz von Personal sowie der Bürgerinnen und Bürgern sind die Service-Center in den saarländischen Finanzämtern sowie in der Zentralen Beihilfestelle seit 16.03.2020 vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen. Die saarländischen Finanzämter sowie die ZBS erfüllen aber weiterhin vollumfänglich ihre Aufgaben. Eine Service-Hotline für die jeweiligen Finanzämter sowie für die ZBS wurde als Ersatz für die Service-Center eingerichtet. Um weiterhin bei Fragen zu steuerlichen Anliegen in Bezug auf das jeweilige Finanzamt unterstützen zu können, wird angeboten, die Servicemitarbeiterinnen und –mitarbeiter telefonisch zu kontaktieren. Ebenso werden Anliegen bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle des Saarlandes (ZBS) vorerst auf dem telefonischen Wege bearbeitet.

Dies kann über folgende Hotline-Nummern erfolgen:

Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben

Tel.: 0681 501-3008 / 0681 501-3009

Finanzamt Neunkirchen

Tel.: 0681 501-3006 / 0681 501-3007

Finanzamt Homburg

Tel.: 0681 501-3090 / 0681 501-3092

Finanzamt Saarlouis

Tel.: 0681 501-3001 / 0681 501-3002

Finanzamt Merzig

Tel.: 0681 501-3003 / 0681 501-3004

Finanzamt St. Wendel

Tel.: 0681 501-3012 / 0681 501-3082

Zentrale Beihilfestelle der ZBS

Tel.: 0681 501-6700